

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-690

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH hat mit Eingabe vom 18.12.2013 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Untersiebenbrunn“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Untersiebenbrunn einen Windpark mit insgesamt 3 Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Das Windparkprojekt besteht aus 3 WKA des Typs REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Nennleistung von 3,2 MW pro Anlage. In Summe beträgt die Gesamtnennleistung 9,6 MW. Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden 30 kV Erdkabelleitungen verlegt, welche die elektrische Energie zum Umspannwerk Untersiebenbrunn ableiten. Die Vorhabensgrenze stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der Übergabestation im Umspannwerk Untersiebenbrunn dar.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **03.07.2014 bis einschließlich 18.08.2014** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Gemeinde Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **03.07.2014 bis einschließlich 18.08.2014** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 03.07.2014 bis einschließlich 18.08.2014, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r